



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 262.

Leipzig, Dienstag den 11. November 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Nebenluft-Ausgaben.

(Zur rechtlichen Beurteilung der neueren Versuche, geschützte Autoren zu ungeschützten zu machen.)\*

Von Dr. jur. **Alexander Elster** (Jena).

#### I. Die Tatsachen und die Frage.

Wilhelm Busch und Gustav Freytag gehören nach der herrschenden Ansicht noch zu den geschützten Autoren; ihre Werke genießen von Rechts wegen noch 30 Jahre lang seit ihrem Tode den Urheberrechtsschutz, d. h. ihre Erben und Rechtsnachfolger, also auch die rechtmäßigen Verleger, sind gegen Nachdruck dieser Werke geschützt. So glaubte man bisher. Aber es scheint anders zu werden. Kenner des Gesetzes haben eine Lücke im Urheberrecht entdeckt, durch die sie schlüpfen können, um geschützte Autoren ungeschützt zu machen und den Verlegern geschützter Werke Konkurrenzwerke zu schaffen. Die Tatsache nämlich, daß Arbeiten, die anonym oder pseudonym erschienen sind, einen Schutz nur 30 Jahre lang seit dem Erscheinen dieser Arbeit genießen, sofern der wahre Name des Verfassers nicht in die Eintragsrolle beim Rat zu Leipzig eingetragen worden ist, deuten manche Herausgeber dahin, daß sie die ohne den wahren Namen des (später erst berühmt gewordenen) Verfassers veröffentlichten Werke, sofern sie 30 Jahre zurückliegen, jetzt in neuen Ausgaben oder Zusammenstellungen veröffentlichen dürfen. Dr. Wilhelm Rudek in Leipzig, der sich auch Rudolf Will nennt, hat sich auf diese Herausgeber Tätigkeit gelegt und hat in den Verlagsfirmen von Walther Fiedler in Leipzig und von R. Jacobsthal & Co. in Berlin-Schöneberg Verleger für diese Tätigkeit gefunden, zu denen sich inzwischen auch andere gesellt haben.

Daß diese Tätigkeit neuerdings eine größere Ausdehnung zu gewinnen scheint — man vergleiche die Ankündigungen, Abwehrerklärungen und Polemiken in den Nrn. 217, 244, 246, 247 des Börsenblatts —, ist im wesentlichen auf ein Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts in Dresden vom 9. Oktober 1912 zurückzuführen, das in einer Klage des Verlags der Literarischen Anstalt Rütten & Loening in Frankfurt a. M. gegen Dr. Wilhelm Rudek in Leipzig dahin entschieden hat, daß die ersten — pseudonymen! — Ausgaben des berühmten Struwwelpeter von Dr. Hoffmann nur 30 Jahre seit ihrem Erscheinen den Urheberrechtsschutz genießen und daher jetzt frei sind. Seit diesem — nicht der Revision unterliegenden! — höchstinstanzlichen Urteil, das wir im folgenden noch sehr genau unter die Lupe nehmen müssen, ist den Veranstaltern der Nebenluftausgaben der Mut gewachsen. Sie stöbern nun alle frühen Werke später berühmt gewordener Autoren durch, ob sie etwas Anonymes oder Pseudonymes finden, wofür keine Eintragung in der Leipziger Eintragsrolle vorgenommen wurde, und bringen nun »Gesammelte Werke«, Gesamt- oder Teilausgaben auf den Markt, denen sie noch nachrühmen, daß dies gerade die Ausgaben erster Hand, die Originale sind, oder daß sie Fassungen und »Perlen« bringen, die in den rechtmäßigen, bekannten Ausgaben fehlen. So wurde es bisher mit den Werken von Busch besonders reichlich, weiter mit dem Struwwelpeter, mit Gustav Freytag und mit Wilhelm Raabe

gemacht. Scheffel ist schon angekündigt, und wer weiß, wer dann daran glauben muß!

Die Originalverleger haben fast sämtlich die Beschreitung des Rechtsweges angekündigt oder ihn schon beschritten. Die hier auftauchenden — übrigens zahlreichen und verwinkelten — Rechtsfragen sollen im folgenden in einem Gesamtüberblick erörtert werden, ohne daß durch die Beurteilung der einzelnen Fälle allzu eingehend in »schwebende Verfahren« eingegriffen wird. Aber einigermaßen eindringend muß die Erörterung doch sein, wenn sie einen praktischen Nutzen haben soll.

#### II. Das Dresdener Urteil (in Sachen des »Struwwelpeter«).

Wir sehen schon, von wie grundlegender Wichtigkeit für unsere Frage das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden in der Klage Rütten und Loening contra Rudek vom 9. Oktober 1912 (5 Reg. 821/12) ist. Es findet sich in den »Annalen des Rgl. Sächs. OLG. Bd. 34 S. 4/5 (S. 274 f.) abgedruckt, und wer ein Beispiel der alten — wir hoffen eigentlich: abgetanen — formalistischen Konstruktionsjurisprudenz kennen lernen will, der lese dieses Urteil. Es ist mit keinem Tropfen sozialen oder wirtschaftlichen Ols gesalbt und zeugt m. E. von jener Weltfremdheit, die im allgemeinen glücklicherweise dank der neuen Rechtsreformbewegung bei den Richtern im Schwinden begriffen ist.

R. & L. klagten gegen R., weil er den Struwwelpeter nachgedruckt habe. Das hatte er aber nach der 4. Auflage getan, bei der der Verfasser noch pseudonym genannt war — der sich erst von der 7. Auflage an (jetzt sind es mehr als 324 Auflagen) mit seinem richtigen Namen auf dem Titel nannte. Das Gericht hat dem Dr. R. rechtgegeben, weil der Verfasser seinen wahren Namen (für die ersten 6 Auflagen!) nicht zur Eintragsrolle angemeldet hatte, und hat die Klagen des Verlags R. & L. abgewiesen.

Rechtsgutachten, die in der Sache eingeholt waren, von Männern wie Kohler, Kent und Fuld, kamen zu einem entgegengesetzten Ergebnis als das Dresdener Gericht, blieben aber in ihren Gründen vom Gericht unbeachtet. Rechtsanwalt Dr. Hillig hat im Börsenblatt Nr. 278 vom 29. Nov. 1912 die Frage bereits erörtert und das Dresdener Urteil mit guten Gründen für irrig erklärt. Aber seine Ausführungen bedürfen gegenüber diesem Urteil noch der Ergänzung und Vertiefung.

Das Wesentliche der Stellungnahme Hilligs sei, weil es den Hauptpunkt klar und richtig betont, hier wiedergegeben: »Daß diese Bedingung des Schutzes (Angabe des wahren Namens des Urhebers) bei der ersten Veröffentlichung, bei dem Erscheinen des Werkes erfüllt sein müsse, daß sie nicht nachgeholt werden könne, darüber sagt das Gesetz nichts. Aus diesem Stillschweigen des Gesetzes ist aber nicht zu folgern, daß ein zuerst ohne Namen des Verfassers, später aber unter diesem erschienenen Werk rechtlich auch weiterhin als anonymes oder pseudonymes Werk zu behandeln wäre. Rechtsschutz hat das Werk vom Augenblick seiner Entstehung an; durch Veröffentlichung ohne Verfassername erlangt dieser Schutz eine Dauer von 30 Jahren vom Erscheinungstage ab, durch Veröffentlichung unter dem Verfassername eine solche bis 30 Jahre nach seinem Tode. Trifft beides zusammen,

\* Vgl. hierzu auch den Artikel von Justizrat Dr. Fuld »Über den Schutz anonymer Werke« in Nr. 255.